

Vereinssatzung für den SV Menne 1922 e.V



§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen: SV Menne 1922 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 34414 Warburg, Ortsteil Menne, Kreis Höxter und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der gültigen Fassung der Abgabenordnung.
3. Der Verein wurde im Jahre 1922 gegründet.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Vereinsregister-Nr. 50267 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich den Mitgliedern.
Er dient insbesondere der Pflege und Förderung der körperlichen und seelischen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Ausübung von Sport verschiedener Art und Pflege der Kameradschaft - auf der Grundlage des Amateurgedankens frei von Religion, Nationalität und Parteipolitik.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau - weiß.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und der ihm angeschlossenen Verbände auf Landes- und Kreisebene (LSB, FLVW, WTTV).
2. Aus diesem Grund haben sich alle Vereinsmitglieder den Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände zu unterwerfen.

§ 5 Die Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat
 - a.) aktive Mitglieder unter 18 Jahren (Kinder und Jugendliche)
 - b.) aktive Mitglieder über 18 Jahren
 - c.) passive Mitglieder
 - d.) Ehrenmitglieder
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft vollzieht sich durch schriftliche Beitrittserklärung. Bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Durch diese Erklärung verpflichtet sich das neu aufgenommene Mitglied zur Anerkennung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.
5. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitgliedschaft berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, sind berechtigt, den aktiven Sportbetrieb auszuüben.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Übungsleiter beziehen ihre Vergütungen im Rahmen der Richtlinien des Landessportbundes.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren und zu befolgen.
6. Mitglieder, die gegen die Vereinsatzung verstoßen und das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden oder auf Zeit vom Spielbetrieb gesperrt werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten gezahlt werden. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund stunden oder erlassen.
7. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Die Mitglieder haften für schuldhaft verursachte Schäden, auch gegenüber dritten Personen.
8. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

1. Der Vereinsgrundbeitrag wird durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vereinsgrundbeitrag und die Abteilungsbeiträge werden durch den Vereinskassierer für das gesamte Kalenderjahr bis zum 31. März jeden Jahres erhoben. Es sollte mit dem SEPA-Basis-Laschrift-Mandat gezahlt werden. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche im Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. durch Rücklastschriften entstehende Kosten.

3. Sonderumlagen oder außerordentliche Beiträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
5. Außer den Ehrenmitgliedern ist jedes Vereinsmitglied beitragspflichtig.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss des Vereins oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen zulässig.
3. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig; er erfolgt nach Anhörung des Betreffenden durch Beschluss des Vorstandes:
 - a.) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b.) wegen Zahlungsrückstand innerhalb einer Frist von drei Monaten
 - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d.) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort an den Verein zurückzugeben.

§ 10 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der geschäftsführende Vorstand
 - c.) der erweiterte Vorstand
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von den übrigen Organen zu besorgen sind, durch Beschlussfassung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte in der ersten Jahreshälfte eines jeden Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Die Einberufung, die die Tagesordnung enthält, muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin durch öffentlichen Aushang im Info-Kasten des Vereins am Gebäude Parkstrasse 8 in Menne oder durch Bekanntgabe über die örtlichen Tageszeitungen Westfalen-Blatt und Neue Westfälische erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden als seinen Stellvertreter, oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a.) Feststellung der frist- und formgerechten Einberufung
 - b.) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
 - c.) Kassenbericht
 - d.) Bericht der Kassenprüfer
 - e.) Entlastung des Vorstandes
 - f.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, soweit sie mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht wurden
 - h.) Verschiedenes
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen vor dem Termin durch öffentlichen Aushang im Info-Kasten des Vereins am Gebäude Parkstrasse 8 in Menne oder durch Bekanntgabe über die örtlichen Tageszeitungen Westfalen-Blatt und Neue Westfälische mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.) der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) seiner Mitglieder beschließt, oder
 - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse über Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das heißt, dass bei der Feststellung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder nur die abgegebenen Stimmen zählen und dass die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültige Stimmen abgeben, als nicht erschienen zu gelten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 (zweidrittel) der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
11. Anträge können gestellt werden:
 - a.) von den Mitgliedern
 - b.) vom erweiterten Vorstand
 - c.) vom geschäftsführenden Vorstand
 - d.) von den Abteilungen
 - e.) von den Ausschüssen
12. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Später eingehende oder mündlich in der Versammlung gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Über die Dringlichkeit und Aufnahme in die Tagesordnung entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 (zweidrittel). Ein Antrag auf Satzungsänderung in der Versammlung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

13. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu erstellen und es ist vom Versammlungsleiter mit zu unterschreiben.

§ 12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a.) dem ersten Vorsitzenden
- b.) dem zweiten Vorsitzenden
- c.) dem ersten Geschäftsführer
- d.) dem ersten Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den nachfolgenden Personen:

- e.) dem zweiten Geschäftsführer
- f.) dem zweiten Kassierer
- g.) den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Von der Einzelvertretungsbefugnis darf der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

3. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- a.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b.) die Bewilligung von Ausgaben des Hauptvereins und der einzelnen Abteilungen, die im einzelnen im Kalenderjahr den Betrag von 5.000,-- Euro übersteigen
- c.) Ausgaben des Hauptvereins und der einzelnen Abteilungen, die im einzelnen im Kalenderjahr den Betrag von 10.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- d.) die Aufnahme von Mitgliedern
- e.) der Ausschluss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Beschlussfähig ist der geschäftsführende Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

4. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:

- a.) Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt werden können
- b.) Vorberatung von Satzungsänderungen
- c.) Vereinsveranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.

5. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Die Einladungen zu den Sitzungen bedürfen nicht der Schriftform. Über die Vorstandssitzungen ist vom Geschäftsführer ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

§ 13 Der erste Vorsitzende

1. Der erste Vorsitzende ist Leiter und Repräsentant des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber den Behörden, den Verbänden und örtlichen Organisationen. Er hat besonders auf die genaue Beachtung der Satzung sowie auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu achten. Er hat die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder zu überwachen und er ist für sie verantwortlich.
2. Er hat das Recht, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen.
3. Er allein hat das Recht, in dringenden Fällen jeder Art selbstständig zu handeln unter nachträglicher Verantwortung vor dem Vorstand oder gegebenenfalls vor der Mitgliederversammlung.
4. Der erste Vorsitzende hat bei allen Versammlungen und allen Vereinsveranstaltungen die Pflicht, bei groben andauernden Störungen, bei Ausbruch von Streitigkeiten, namentlich Mitglieder und Gäste zum Verlassen der Veranstaltung zu veranlassen oder auszuschließen, so dass etwaige Zwischenfälle nicht mehr in seine Verantwortung fallen.

§ 14 Der zweite Vorsitzende

Der zweite Vorsitzende ist Vertreter des ersten Vorsitzenden und hat als solcher die Rechte und Pflichten des ersten Vorsitzenden.

§ 15 Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer hat den Schriftwechsel des Vereins zu führen, wichtige ausgehende Schreiben dem ersten Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen.
2. Weiterhin hat er den Schriftwechsel des Vereins zu sammeln und, soweit dieser wichtig ist, auch über das laufende Geschäftsjahr hinaus aufzubewahren.
3. Er hat auf allen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane das Protokoll zu führen und dieses entsprechend abzuheften. Die Protokolle sind von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Der Kassierer

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er führt das Kassenbuch mit den Einnahmen und Ausgaben sowie den dazugehörigen Belegen.
2. Er hat die Beiträge der Mitglieder bis zum 31. März jeden Jahres einzuziehen und säumige Mitglieder dem Vorstand zu melden.
3. Der Kassierer führt die Mitgliederkartei bzw. -datei.
4. Der Kassierer ist berechtigt, im Interesse des Vereins die Deckung von Ausgaben zu verweigern. In diesem Falle entscheidet dann der geschäftsführende Vorstand.
5. Aus der Vereinskasse kann nichts entliehen werden. Der Kassierer hat dem Verein den durch seine Schuld entstehenden Schaden zu ersetzen.
6. Auf der Mitgliederversammlung hat der Kassierer einen Kassenbericht des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird jährlich durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und der Kassierer.

2. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit unvermutet zu prüfen.

§ 18 Wahlen

1. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass nach der Entlastung der bisherige Vorstand seine Ämter zur Verfügung stellt und der erste Vorsitzende einen Wahlleiter vorschlägt. Der gewählte Wahlleiter hat die Wahl des neuen ersten Vorsitzenden durchzuführen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder hat der neue erste Vorsitzende durchzuführen. Die Abstimmung der Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder hat durch Handzeichen zu erfolgen. Bei allen Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist nochmals zu wählen. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die Verwaltung mehrerer Ämter ist zulässig. Der erste bzw. zweite Vorsitzende darf nicht die Funktion des Kassierers ausüben.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin beauftragt der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben.
4. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich.
5. Die Wahl aller Ämter bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

§ 19 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können im Bedarfsfall oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.
2. Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 der AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
4. Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
5. Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
6. Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
7. Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur kann die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung eine Abteilungsordnung erlassen. Eine Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

8. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
9. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsgrundbeitrag einen freiwilligen Abteilungsbeitrag zu erheben.

§ 20 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Bei Bedarf kann eine Jugendabteilung eingerichtet werden.
3. Organe der Jugendabteilung sind:
 - a.) Die Jugendversammlung
 - b.) Der Jugendwart und dessen Stellvertreter
4. Der Jugendwart und dessen Stellvertreter gehören dem erweiterten Vorstand an.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr für den Verein und alle angeschlossenen Abteilungen ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

§ 22 Geschäftsordnung

Der Verein und die Abteilungen können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 23 Ehrenordnung

Der Verein und die Abteilungen können sich eine Ehrenordnung geben.

§ 24 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nur im Rahmen der von ihm über die Sporthilfe e.V. abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Unfälle und sonstige Schäden.
2. Der Verein haftet insbesondere nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldebeträge.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b.) von 2/3 (zweidrittel) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 (dreiviertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warburg, Ortsteil Menne, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit an gemeinnützige Vereine im Ortsteil Menne verwendet werden muss.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2013 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Vorstehende Neufassung der Vereinssatzung des SV Menne 1922 e.V. wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. März 2013 genehmigt und von folgenden Mitgliedern mit ihrer Unterschrift anerkannt:

Cäcilie Schramm

Christa Hamel

Monika Hellmuth

Irmtraud Wagemann

Cornelia Bornemann

Wolfgang Hamel

Wilfried Nolte

Josef Schulte

Michael Blome

Hans Schramm

Hans-Joachim Fietz

Mario Rose

Reinhard Steffens

Christoph Klauke

Markus Witte

Benedikt Steffens